



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 140.520/26-VII/1/99

An das
Bundesministerium für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Frau LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u. a. geändert werden (Dienstrechts-Novelle 1999);
GZ 920.196/2-VII/A/6/99; Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden, ergeht folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich werden die mit der geplanten Dienstrechts-Novelle 1999 intendierten Zielsetzungen begrüßt und bestehen gegen die vorgesehenen Neuregelungen keine Bedenken.

Aus frauenpolitischer Sicht wird die in § 29 d Abs. 2 VBG geplante Einführung einer relativen Arbeitsplatzgarantie für Vertragsbedienstete, die nach Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem MSchG oder EKUG ihren Dienst wieder antreten, nach dem Vorbild des § 75 Abs. 2 BDG 1979 besonders begrüßt.

Ebenso wird die in § 2 Abs. 3 und in § 12 Abs. 5 KUG vorgesehene Angleichung der Verdienstmöglichkeiten der BezieherInnen von Karenzurlaubsgeld in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an die der ASVG unterliegenden Bediensteten begrüßt.

- 2 -

Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der mit der Einfügung des § 113 e GG vorgesehenen „Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung organisatorischer Vereinfachungen“ in folgendem Punkt:

Die nachteiligen Auswirkungen bestimmter Organisationsänderungen, die die Be-
trauung mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz zur Folge haben, sollen durch
die Weitergewährung der bisher gebührenden Funktionszulage (des Fixgehalts) für
längstens 3 Jahre gemildert werden. Dieser Anspruch auf Fortbezug endet u. a. vor-
zeitig, wenn der Beamte/die Beamtin sich um eine entsprechende ausgeschriebene
Funktion nicht bewirbt oder eine solche angebotene Funktion nicht annimmt und -
neben anderen Erfordernissen - der Dienstort, in dem sich der ausgeschriebene Ar-
beitsplatz befindet, vom bisherigen Dienstort nicht weiter als 50 km entfernt ist.
Eine solche starre Festlegung des letztgenannten Kriteriums verhindert die Berück-
sichtigung persönlicher Umstände, die den/die Bedienstete/n allenfalls an der Be-
werbung um bzw. Annahme einer angebotenen Funktion in dieser Entfernung vom
bisherigen Arbeitsplatz hindern können, wie z.B. die Pflicht zur Betreuung von Kin-
dern oder pflegebedürftiger Angehöriger.

Es wird daher angeregt, analog zu den in § 75 Vertragsbedienstetenreformgesetz
festgelegten Bedingungen für den Bezug der Ergänzungszulage aus Anlaß einer
Einstufungsänderung vorzusehen, daß die Bewerbung, wenn sich der ausgeschrie-
bene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, dem Beamten/der Beamtin
unter Berücksichtigung seiner/ihrer persönlichen, familiären und sozialen Verhält-
nisse zumutbar sein muß.

19. April 1999
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 140.520/26-VII/1/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Frau LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden (Dienstrechts-Novelle 1999); Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden, in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage

25 Kopien

19. April 1999
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: